Checkbrief: Beiträge und Rechengrößen

Was sich ändert

Zum Jahreswechsel ändern sich die SV-Rechengrößen, Beitragssätze und Sachbezugswerte (Tabellen Seite 2 und 3). Die lohnsteuerlichen Regeln zum Laden eines E-Dienstwagens zu Hause wurden geändert.

Was jetzt zu tun ist

- Laden Beschäftigte ein **Elektro- oder Hybridfahrzeug aus dem Fuhrpark** an ihrer privaten Ladestation auf, muss für die steuerliche Behandlung klar sein, wie viel Strom auf den Firmenwagen entfällt. Das gelingt mit einem Stromzähler im Fahrzeug oder mit einer Wallbox.
- Es kann zwischen dem Ansatz der **tatsächlichen Stromkosten** (siehe rechts) oder einer **Strompreispauschale** gewählt werden. Die Wahl ist für ein ganzes Wirtschaftsjahr bindend.
- Bei der Pauschale wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte verwendet (Strompreis im ersten Halbjahr des Vorjahres). Durch die Pauschale sind sämtliche Stromkosten aus der Nutzung der privaten Ladesäule von Beschäftigten abgegolten.
- Kann der betriebliche Anteil nicht ohne Weiteres festgestellt werden, reichen **Aufzeichnungen** für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten als Nachweis.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

- Ab 2027 gelten voraussichtlich **neue Lohnsteuerrichtlinien**. Angepasst werden unter anderem die Regelungen zu Steuerfreiheit im Ehrenamt, Ausgaben bei Betriebsveranstaltungen sowie zu Kosten für Parkplätze.
- **Sonn- und Feiertagszuschläge**, die aus maximal 75 Euro Grundlohn pro Stunde berechnet werden, sollen künftig steuerfrei bleiben. Die Werte für Nachtzuschläge bleiben voraussichtlich (steuerfrei bis 50 Euro Grundlohn, beitragsfrei bis 25 Euro).
- Der 2026 beschlossene **Zuschlag** von 2,5 Prozent für familienversicherte Ehe- oder Lebenspartner gilt erst ab 2028.

Zum Nachlesen

Alle Details zu den Änderungen bei den Beiträgen:

Zu AOK Trends & Tipps →

Alle SV-Rechengrößen und Beitragssätze:

Zum Arbeitgeberportal →

Tatsächliche Stromkosten

Individueller Strompreis = Einkaufspreis + anteiliger Grundpreis
Bei einem dynamischen Tarif wird der durchschnittliche Monatspreis angesetzt. Eine mögliche Einspeisung aus einer privaten PV-Anlage wird nicht berücksichtigt.

Neuerungen bei der JAEG

Ab 2027 gibt es drei JAEG.

Zum Checkbrief →

SV-Grenzwerte 2027 auf einen Blick

Die angegebenen Werte sind vorläufig und gelten bundesweit.

Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung			
Monatlich	6.375 €	Jährlich	76.500 €
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung			
Monatlich	8.850 €	Jährlich	106.200 €
Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG)			
Allgemeine JAEG			84.150 €
Besondere JAEG (PKV am 31.12.2002 wg. Überschreitens der JAEG 2002)			72.900 €
Besondere JAEG (PKV am 31.12.2026 wg. Überschreitens der JAEG 2026)			80.550 €
Familienversicherungsgrenze		**Geringfügigkeitsgrenze**	
Monatlich	590 €	Monatlich	633 €

Sachbezugswerte

Art des Sachbezugs		
Verpflegung	Monat	355 €
Unterkunft	Monat	289 €
Gesamtsachbezugswert	Monat	644 €

Zu allen Sachbezugswerten 2027

Beitragssätze

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Krankenversicherung		
Allgemeiner Beitragssatz	1000	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz	3000	14,0 %
Pauschaler Beitragssatz bei Minijobs	6000	17,5 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (Den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz legt jede Krankenkasse selbst fest.)		2,9 %
Rentenversicherung		
Allgemeiner Beitragssatz	0100	18,6 %
Pauschaler Beitragssatz	0500	15,0 %
Beschäftigtenanteil (gewerbliche Minijobs)		3,6 %
Pflegeversicherung		
Basisbeitragssatz mit Elterneigenschaft bzw. 1 Kind	0001	3,6 %
Abschlag je Kind ab dem 2. bis zum 5. Kind		0,25 %
Beitragssatz für Kinderlose	0001	4,5 %
Künstlersozialversicherung		
Künstlersozialabgabe		5,0 %
Agentur für Arbeit		
Arbeitslosenversicherung	0010	2,6 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,15 %